

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 09.09.2024 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim beschlossen:

§ 1

(1) § 8 Abs. 3 lautet wie folgt neu:

- (3) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister, neben den Vorgaben in der Geschäftsordnung, folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
1. über die nach gesetzlichen Vorschriften eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden,
 2. die Pflichtigen zu den städtischen Abgaben heranzuziehen,
 3. Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 12.500 € nicht übersteigt,
 4. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 12.500 € abzuschließen,
 5. die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrzunehmen, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehört auch der Erwerb von Grundstücken und Vermögensgegenständen im Wert bis zu 12.500 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte im Übrigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen,
 6. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in folgenden Fällen:
 - 6.1. Für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, außer in Fällen, in welchen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich ist.
 - 6.2. Für alle Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB)

7. die Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis 12.500 EUR sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis 12.500 EUR

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaltennordheim, den 24.10.24


Erik Thürmer
Bürgermeister



Gemäß § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim erfolgte die rechtsbegründende Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt „Rhöner Nachrichten“ Nr. 9 vom 22.11.2024

Kaltennordheim, den 09. JAN. 2025


Erik Thürmer
Bürgermeister